

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Michaela Steinacker, Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Justizausschusses über den Antrag 3754/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023 – AbAG 2023) (2345 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z 4 wird in § 148 Abs. 3a die Wortfolge „mit der Mutter verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft verbunden ist und“ durch die Wortfolge „als Ehegatte oder eingetragener Partner“ ersetzt.
2. In Z 9 entfällt in § 1503 Abs. 23 die Z 3 und die Z 4 und 5 enthalten die Ziffernbezeichnungen „3.“ und „4.“

Begründung:**Zu Z 1 (§ 148 Abs. 3a ABGB):**

Durch die Änderung soll klarstellend der Fall geregelt werden, dass die Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners bei aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft erteilt wurde, aber die Ehe oder eingetragene Partnerschaft bei Geburt aufgelöst war (insbesondere durch Tod, Scheidung oder Auflösung). In diesem Fall soll die zustimmende Person als Vater oder anderer Elternteil festgestellt werden. Diese Regelung entspricht insofern der Rechtslage nach dem FMedG (vgl. § 2 Abs. 1 FMedG in Verbindung mit § 148 Abs. 3 ABGB).

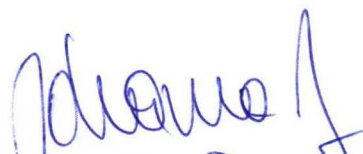
Zu Z 2 (§ 1503 Abs. 23 ABGB):

Es erfolgt eine Anpassung im Übergangsrecht. Auch in bei Inkrafttreten bereits anhängigen Abstammungsverfahren soll die neue Rechtslage anzuwenden sein; daher soll die bisherige Z 3 entfallen.


Prammer


(STEINACKER)


(D1555k1)


(STEINACKER)


(KUGLER)


(NEUBAUER)